

Taxifahren im Saarland Informationen für den Fahrgast

Wie bekommt man ein Taxi?

Heranwinken einer zufällig vorbeikommenden freien Taxe (zu erkennen am beleuchteten Dachzeichen).

Einsteigen am Taxihalteplatz

Sie haben die freie Auswahl.

Sie bestimmen, welches Taxi Sie befördern soll!!!

Bestellung zu einem von Ihnen bestimmten Ort (per Telefon oder Handy).

Ihre Vorteile

- Bequemer Tür-zu-Tür-Verkehr (mit Gepäck besonders praktisch).
- Sicherheit – vor allem zu Nachtzeiten.
- Möglichkeit der langfristigen Vorbestellung.
- Unabhängigkeit von Zug- oder Busfahrplänen.
- Ruhiges Gewissen bei Alkoholkontrollen.

Was kostet ein Taxi?

Es gibt im Saarland nur einen Taxitarif!

Den jeweils gültigen Taxitarif können Sie bei der Taxifahrerin bzw. dem Taxifahrer erfragen. Im Taxi muss die gültige Taxitarifordnung mitgeführt werden und auf Verlangen des Fahrgastes vorgelegt werden.

Den Taxitarif finden Sie auch unter www.lvs-saar.de unter der Rubrik Taxi- und Mietwagenverkehr.

Bei Fahrten, die außerhalb der Gemeinde, in der das Taxiunternehmen seinen Betriebssitz hat, anfallen und nicht dahin zurückführen, kann die unbesetzte Anfahrt zum Fahrgast von der Ortsgrenze an berechnet werden. Die unbesetzte Rückfahrt zum Ausgangspunkt ist frei.

Im Pflichtfahrbereich kann von diesen Beträgen weder nach unten noch nach oben abgewichen werden. Bei Fahrten über den Pflichtfahrbereich hinaus kann das Entgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden.

Welche Rechte haben Sie, welche Pflichten hat der Fahrer?

Freie Taxenauswahl an allen Taxihalteplätzen

Freie Wahl des Sitzplatzes in der Taxe

Quittung

Lassen Sie sich eine Quittung geben. So haben Sie die Möglichkeit der Rückverfolgung bei später bemerkten Verlusten (Handys, Regenschirme und Geldbörsen werden oft im Taxi vergessen), aber auch ein Beweismittel bei evtl. Fahrpreisunstimmigkeiten.

Die Quittung muss folgende Mindestangaben enthalten (bei Rechnungen bis € 250,-):

- Unternehmeranschrift
- Fahrzeug-Konzessionsnummer, meist mit Lochperforation eingestanz; die Nummer muss mit der Nummer unten rechts in der Heckscheibe übereinstimmen
- Fahrpreis
- Datum
- Fahrstrecke
- Unterschrift
- Steuersatz

Rauchen des Fahrers

Es besteht ein generelles Rauchverbot.

Radio bzw. Funkgerät

dürfen eingeschaltet bleiben, allerdings – wenn gewünscht – in angemessener Lautstärke.

Streckenführung

Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der Fahrer die kürzeste Strecke zu wählen. Letztendlich haben Sie auch das Recht, eine Strecke Ihrer Wahl zu verlangen (z. B. Autobahnen bei Eile).

Beförderungspflicht

Für alle Fahrzielwünsche innerhalb des Pflichtfahrbereichs Saarland.

Der Pflichtfahrbereich ist das ganze Saarland.

Freie Fahrzeugwahl

Die bietet Ihnen die Möglichkeit, einem besonders freundlich erscheinenden Fahrer oder auch einem besonders gepflegtem Fahrzeug den Vorzug zu geben – auch wenn dieses nicht an erster Position am Taxihalteplatz steht.

Wenn umgekehrt das Erscheinungsbild von Fahrzeug und/oder Fahrer Ihnen nicht angenehm ist (z. B. verschmutzter Innenraum oder unangenehmer Geruch), dürfen Sie auch wieder aussteigen, wenn Sie diesen Makel nicht von außen erkannt haben.

Kindersitz im Taxi

Die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, Kindersitze ständig mitzuführen. In der Regel hat ein Taxi zwei Kindersitze. Bei der Taxibestellung sollte aber der Bedarf von Kindersitzen gemeldet werden.

Taxameter

Der Taxameter ist bei allen Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereichs einzuschalten, nur so sind Sie auch gegen alle Eventualitäten versichert.

Wechselgeld

Der Fahrer muss in der Regel größere Geldscheine nicht wechseln können. Bitte haben Sie Verständnis. Können größere Geldscheine nicht gewechselt werden, geht dieses zu Lasten des Fahrgastes.

Gepäck

Taxen müssen bei vollständiger Besetzung im Rahmen ihres zulässigen Gesamtgewichtes mindestens 50 kg Gepäck befördern können.

Krankenfahrten mit Taxen

Taxen können auch für Fahrten zu ambulanten oder stationären Behandlungen in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für Fahrten zu ambulanten Behandlungen nur unter zwei Voraussetzungen:

1. vorherige ärztliche Verordnung
2. und vorherige Genehmigung durch die Krankenkassen

Für Fahrten zu einer stationären Behandlung reicht im Regelfall eine ärztliche Verordnung aus.

Überdies hat der Fahrgast grundsätzlich eine Zuzahlung zu leisten:
10% des Beförderungspreises je Fahrt (mindestens € 5,- und höchstens € 10,-)

Von der Zuzahlungspflicht kann sich der Fahrgast unter bestimmten Voraussetzungen befreien lassen. Für die Befreiung ist die Krankenkasse zuständig.

Für Fahrten, für die eine Berufsgenossenschaft die Kosten übernimmt (bei Arbeitsunfällen), reicht eine ärztliche Verordnung ebenfalls aus.

(Stand der Information: Juni 2018)